

Adorfer Wochenblatt.

Zugleich:

Anzeiger für die Stadt Neukirchen, sowie für sämtliche einbezirkte Ortschaften des Königl. Justizamtes Adorf.

Sechzehnter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes durch Botengelegenheit: 25 Ngr.

N^o 32.

Mittwoch, den 6. August

1851.

Bekanntmachung,

die Frankirung der Briefe durch Marken betreffend. (Beschluß.)

§. 5.

Die mit Marken frankirten Briefe sind, gleich den unfrankirten, in die Briefkästen einzulegen und da, wo dergleichen nicht bestehen, am Briefannahmefenster aufzugeben.

Recommandirte Briefe sind jedoch, auch wenn sie mit Marken frankirt werden, wegen Ausstellung des Postscheins stets am Annahmefenster aufzugeben.

§. 6.

Briefe und Musterfundungen, für welche ihrem Gewichte nach mehr als einfaches Porto zu zahlen ist, sind in der Regel durch Aufklebung zweier oder mehrerer Marken derjenigen Gattung zu frankiren, welche das Zeichen des betreffenden einfachen Briefportosatzes trägt.

Es ist aber auch gestattet, die mehr als einfachen Briefpost-Sendungen durch Verwendung einer oder mehrerer Marken der darauf folgenden Tarstufen zu frankiren, z. B. einen zweifachen Brief des ersten Rayons der inländischen Briestaxe, welcher 1 Ngr. kostet, mit einer Marke zu 1 Ngr., einen zweifachen Brief des zweiten Rayons der inländischen Briestaxe, welcher 2 Ngr. kostet, mit einer Marke zu 2 Ngr., einen dreifachen Brief des ersten Rayons der Postvereinstaxe, welcher 3 Ngr. kostet, mit einer Marke zu 3 Ngr. u. s. w.

Bei recommandirten Briefen muß die Recommandationsgebühr stets besonders durch eine Marke zu 2 Ngr. oder durch zwei Marken zu 1 Ngr. berichtigt werden. Dasselbe gilt von der Gebühr für das Receptisse.

Auf Kreuzbandsendungen, welche mehr als 1 Loth Zollgewicht wiegen, sind bis zu 2 Loth incl. zwei, bis zu 3 Loth incl. drei Marken u. s. f. zu befestigen.

Die mit Marken frankirten Sendungen bedürfen der Bezeichnung „frei“, „fr.“, „franco“ u. nicht.

Wer nicht in der Lage ist, die zur Post gelangenden Brieffundungen nach Zollgewicht auszuwiegen, kann bei der geringen Verschiedenheit, welche zwischen dem Zollgewichte und dem Leipziger Handelsgewichte, sowie dem Dresdener Gewichte stattfindet, sich der letzteren beiden Gewichte zum Wiegen der Briefe und zur Ermittlung des nach der Schwere ansteigenden Franko bedienen.

§. 7.

Damit das Publikum in den Stand gesetzt werde, die Selbsttarirung der abzusendenden Briefe richtig zu bewirken, ist nicht allein ein besonderer Abdruck der Post-Tarbestimmungen für den inländischen Verkehr des Sächsischen Postbezirks, unter Beifügung der Meilenzeiger für sämtliche Sächsische Postorte, veranstaltet und bei allen Sächsischen Postanstalten zu dem herabgesetzten Preise von 7½ Ngr. käuflich zu haben; sondern es werden auch in gleicher Weise die Brief-Portotaxen nach den zum deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staaten für alle bedeutenderen Postorte des Sächsischen Postbezirks besonders gedruckt und bei denselben zu dem Preise von 1 Ngr. käuflich abgelassen. Bei den kleineren Postanstalten können die betreffenden Taxen abschriftlich gegen die Schreibgebühr erlangt werden.